

Die Stadt Lohr a.Main erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG), § 132 Baugesetzbuch (BauGB) und § 10 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Lohr a.Main vom 12.06.2019 folgende

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionsschutzanlage „Steinfelder Straße“

§ 1

Art und Umfang der Immissionsschutzanlage

Zur Deckung des Aufwands für die Herstellung der Immissionsschutzanlage (Lärmschutzwand) im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 87 „Südlich der Steinfelder Straße), erhebt die Stadt Lohr a.Main Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen der §§ 127 ff. BauGB und dieser Satzung.

Die Immissionsschutzanlage „Steinfelder Straße“ befindet sich an der südlichen Grundstücksgrenze der Flur-Nr. 785/1 (Steinfelder Straße / ST 2437). Lage und Ausgestaltung der Lärmschutzwand ergeben sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie dem Ausbauprogramm. Die Erforderlichkeit der Lärmschutzanlage wurde mit Lärmschutzgutachten vom 31.01.2023 nachgewiesen.

§ 2

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Immissionsschutzanlage „Steinfelder Straße“ ist endgültig hergestellt, wenn sie in allen ihren Bestandteilen entsprechend dem Bebauungsplan und dem Ausbauprogramm auf ihrer gesamten Länge und Höhe hergestellt ist.

§ 3

Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind Grundstücke, auf denen eine Wohnbebauung oder gewerbliche Nutzung zulässig ist und diese durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren.

§ 4

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (§ 3) nach deren Grundstücksflächen verteilt, wobei Grundstücke, die im Bereich der 3 dB (A)-Schallminderungszone liegen, auf denen aber kein einziges Vollgeschoss eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfährt, nicht an der Verteilung teilnehmen. Für solche Grundstücke ist der Nutzungsfaktor Null anzusetzen. § 6 Abs. 1 bis 6 und Abs. 8 der Erschließungsbeitragssatzung vom 01.07.2019 gelten entsprechend.
- (2) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB (A) erfahren, werden die in § 6 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 01.07.2019 genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von
 - mindestens 6 bis einschließlich 9 dB (A) 25 v. H.
 - von mehr als 9 bis einschließlich 12 dB (A) 50 v. H.
 - von mehr als 12 dB (A) 75 v. H.

- (3) Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 5 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig im Sinne des § 134 BauGB ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des erschlossenen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lohr a.Main, 15.05.2024


Dr. Mario Paul
Erster Bürgermeister

